

§ 14 GG

GG - Gemeindegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2022

Vor Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Gesetzes, durch das die Anlage zu§ 1 nur hinsichtlich des Namens einer Gemeinde geändert wird, hat die Landesregierung die Gemeinde zu hören. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 31.12.1965 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at